Werk

Titel: Der Antheil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirthschaftlichen En...

Autor: Landgraf, Jos.

Ort: Jena

Jahr: 1874

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0022|log63

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

VII.

Der Antheil der deutschen Handels- und Gewerbekammern an der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands im letzten Decennium.

Von

Dr. **Jos. Landgraf,**
vorm. Sekretär der oberbayer. Handels- und Gewerbekammer.

Bevor wir in der Besprechung der Verwaltung der Handelsangelegenheiten fortfahren, wird es sich empfehlen, in gedrängter Kürze noch einen neuen hierher einschlägigen Gesetzentwurf zur Darstellung zu bringen, welcher demnächst den württembergischen Ständen zur Berathung vorgelegt werden wird[1]) und der zugleich so manche interessante Neuerungen in diese Legislative hereinbringt, dass wir uns schon deshalb nicht versagen können, auf denselben hier zurückzukommen.

Nach Maassgabe der Motive ist die Bestimmung der neuen württembergischen Handels- und Gewerbekammern, »Interessenvertretungen des grösseren Handels- und Gewerbestandes zu bilden, die durch Gesetz als Organe mit berathender Stimme für die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes anerkannt, im Uebrigen aber unabhängig gestellt und darum auch auf die Beitragspflicht der Betheiligten gegründet werden. Eine Spezialisirung der Rechte und Pflichten hat der Gesetzgeber weislich umgangen und sich auf deren Recht, Wünsche und Anträge in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels den Staatsbehörden vorzulegen, sowie auf die Aufzählung derjenigen Aufgaben, wodurch denselben bestimmte Verpflichtungen gegenüber den Staatsbehörden auferlegt und Rechte gegenüber den Handel- und Gewerbetreibenden eingeräumt werden, beschränkt. Die nach dem bisherigen Rechte den Kammern obgelegene Aufgabe, in Gewerbe- und Handelsstreitigkeiten auf Anrufen der Betheiligten schiedsgerichtliche Entscheidungen zu geben, ist desshalb ins neue Gesetz nicht mehr aufgenommen, weil, wie die Motive besagen, diese Bestimmung ohnediess niemals zur Ausführung gekommen und angesichts des neuen Civilprocessverfahrens auch ferner

1) Derselbe ist in der Zwischenzeit von beiden Kammern angenommen worden.

kein Bedürfniss hiefür gegeben sei. Soweit geht aber trotz aller Anerkennung, welche schon bisher die Handels- und Gewerbekammern in Württemberg genossen, die Freiheit der Anschauung auch hier nicht, den Kammern ein Recht darauf einzuräumen, in allen in ihre Competenz einschlägigen Fragen auch wirklich immer gefragt, bezw. gehört zu werden. Nicht einmal das Recht der juristischen Persönlichkeit kennt der Entwurf. Wie wichtig aber gerade dieser Punkt, den wir eben für den Centralpunkt der ganzen dessfallsigen Legislative erachten, ist, darüber haben wir uns schon früher ausgesprochen. Freilich steht Württemberg in dieser Beziehung nicht allein; die Frage der Gewerbegerichte, wie sie seitens der deutschen Staatsregierung behandelt wird, beweist wie auch anderwärts die gleiche Besorgniss Wache hält, den Schöpfungen der Selbstverwaltung eine Linie breit mehr von jenen Rechten einzuräumen, deren Unvereinbarkeit mit bureaukratischen Gebilden heute noch Dogma zu sein scheint[2]). Wir haben es eben hier mit einer Prinzipienfrage zu thun, welche darin wurzelt: wo sind die berechtigten Grenzen der Selbstverwaltung. Hoffen wir, dass dieselbe einer gesunden Lösung entgegentreibe[3]). — Die Einrichtung von Handels- und Gew.-Kammern, sowie die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitglieder und des Sitzes derselben erfolgt durch Verfügung der Staatsregierung. Im Ganzen und Grossen soll damit an den bestehenden acht Bezirken, die das ganze Land umfassen, Nichts geändert werden; doch ist den Wünschen des Handelsstandes nach dieser Richtung hin ein Spielraum offen; die öffentliche Meinung scheint sich denn auch gegen eigene Handelskammern in Orten von industriell geringerer Bedeutung wie Calw und Rottweil auszusprechen, wobei wohl auch vorwiegend die finanzielle Selbständigkeit der neuen Kammern m. a. W. die dadurch nothwendig gewordene Appellation an den Steuer-

2) Durch die dankenswerthe Zuschrift des Herrn Consulenten der bremischen Gewerbekammer, Dr. Oelrichs, bin ich in den Stand gesetzt, mitzutheilen, dass schon längst die dortigen Kammern für Gewerbe, Handel und Landwirthschaft in Fragen aus den einschlägigen Gebieten, wenn darüber vom Senat und der Bürgerschaft Beschluss gefasst werden soll, gutachtlich gehört werden müssen und — dass sich diese Einrichtung vortrefflich bewährt habe.

3) Der Referatsbericht über diesen Entwurf aus der Kammer der Abgeordneten näherte sich dieser Anschauung einerseits dadurch, dass er das Antrags- und Anregungsrecht der Kammern in den Rahmen des Reichs einzupassen vorschlägt, andrerseits wenigstens weitere Reformen im Handels- und Gewerbekammerrechte selbst von der Zustimmung der Mehrheit der Handels- und Gewerbekammern abhängig macht. Die Kammern haben aber die beiden, hierauf gerichteten Amendements abgelehnt.

säckel der Betheiligten als entgegenkommendes Moment andrerseits einflussreich sein wird. — Das aktive Wahlrecht hat nach dem Entwurfe eine doppelte Bedeutung: Soweit nämlich diesem Rechte als Correlat die Verpflichtung zur Theilnahme an den Kosten der Kammern gegenübersteht, hat dieses Recht der Inhaber jeder mit Gewerbesteuern belegten Firma, die in den für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammern geführten Handelsregistern eingetragen ist. Allen übrigen Gewerbetreibenden steht das Recht der Theilnahme an der Wahl mit jener Beitragsverpflichtung unter bestimmten formalen Voraussetzungen frei. Wir haben uns absichtlich des Ausdrucks »steht ihnen frei" bedient, da ja der Entwurf an anderer Stelle eine eventuelle Wahlpflicht für den im Handelsregister Eingetragenen construirt. Dieselbe ist freilich nur aus den gegenwärtigen Verhältnissen heraus begreiflich, die jedem Wähler den Wahlzettel zukommen und den ausgefüllten Wahlzettel abholen liessen; dadurch war eben auch bisher die Theilnahme an den Wahlen in Württemberg eine fast allgemeine. Es soll den Motiven des Entwurfs gerne zugestanden werden, dass diese Bestimmung einen Fortschritt gegenüber der Gesetzgebung Preussens und Hessens, die das Wahlrecht nur von der Eintragung ins Handelsregister, sowie gegenüber der von Oesterreich und Sachsen, welche dasselbe von einem mehr oder weniger hohen Census abhängen lassen, bekundet. Unseres Ermessens verlangt aber die unentbehrliche Allgemeinheit der Theilnahme an diesen Wahlen, mit der wieder das Recht der allgemein gewählten Corporationen in allen einschlägigen Fragen gehört zu werden, in untrennbarem Zusammenhang steht, die Beseitigung solcher willkürlicher Scheidung zwischen Registrirten und Nichtregistrirten, welche die bayer. Gesetzgebung nicht kennt, trotzdem ist dieses System dort in Bezug auf die finanzielle Seite der Sache praktisch freilich nur in München auch ohne Belästigung und ohne wesentliche Reklamationen durchgeführt worden. Es ist diese Scheidung in Bezug auf das Handelsregister schon desshalb undurchführbar, weil vermuthlich in Württemberg die Controlle der Handelsgerichte über die Eintragungen im Handelsregister nicht weniger lückenhaft sein wird, wie im übrigen Herrschaftsgebiete des deutschen Handelsgesetzbuchs. Die vielfachen Klagen, besonders der norddeutschen Handelskammern nach dieser Richtung sind ja bekannt genug. Der vorliegende Entwurf enthält darnach eine Strafe für jene, welche sich eintragen lassen, in der daran geknüpften Beitragsverpflichtung zu der Handels- und Gewerbekammernexigenz. — Das passive Wahlrecht verlangt zu den Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts noch das 25. Lebensjahr und den ordentlichen Wohn-

sitz im Kammerbezirke (wie in Preussen); negativ das Nichtbefinden im Gantverfahren oder in einer Zahlungseinstellung. — Der Entwurf hält dabei übrigens conform mit dem bisherigen Rechte daran fest, auch commerzielle und industrielle Veteranen (welche im Handelsregister eingetragen waren) ferner als passiv wahlfähig zu erklären. — Das Wahlverfahren bezw. das Wahlgeschäft ist in der Hauptsache den staatlichen Behörden überlassen, nur die Bescheidung der Einsprachen in Beziehung auf das Wahlrecht gehört in das Ressort der Handels- und Gewerbekammern selbst. Dagegen entscheidet Einsprüche gegen geschehene Wahlen das Ministerium ebenso, wie Beschwerden über Unfähigkeit gewählter Mitglieder. Die Wahlen geschehen mit Stimmzetteln und geheim. Eine gewiss dankenswerthe Neuerung ist die Sicherung dafür, dass die Handels- und Gewerbekammern auch wirklich legitime Vertreter ihres Bezirkes seien. Desshalb bestimmt der Entwurf, dass mindestens ein Drittheil aller Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks (jeder Handelskammerbezirk besteht aus soviel Abstimmungsbezirken, als derselbe Oberämter umfasst) ihre Stimmzettel abgegeben haben müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Eröffnung des Stimmzettels zu unterbleiben, und es ist ein weiterer Termin zur Ergänzung der Wahlen zu beraumen, zu welchem die unentschuldigt ausgebliebenen Wahlberechtigten unter Ansetzung einer von der Wahlcommission (bestehend aus dem Oberamtmann und aus zwei von der Handels- und Gewerbekammer bestimmten Wahlberechtigten) zu bestimmenden Gebühr urkundlich vorzuladen sind. Hiermit ist so lange fortzufahren, bis die gesetzlich erforderliche Zahl abgestimmt hat.« — Soweit hier freilich eine Strafe auf das Nichterscheinen beim ersten Wahlgang beabsichtigt ist, stimmen wir dem Commissionsvorschlag des Abgeordnetenhauses lieber bei, der auch das zweite (und letzte Mal) einfach eine öffentliche allgemeine Wahlanberaumung empfiehlt. Die Dauer der Mitgliedschaft umfasst wie anderwärts 6 Jahre mit 3jähriger Erneuerung der Hälfte. Erledigungen von Kammersitzen in der Zwischenzeit werden nur bei den jeweiligen Ergänzungswahlen berücksichtigt. Neu und unseres Ermessens auch sehr zweckdienlich ist die fernere Bestimmung, dass die Kammern weitere Mitglieder bis zum vierten Theile der festgesetzten Mitgliederzahl cooptiren können, welche bis zur nächsten Ergänzungswahl fungiren. Darin liegt gewiss nur eine wohlthätig wirkende Correktur des allgemeinen Wahlrechts, die quantitativ und qualitativ lokalen Bedürfnissen entgegenzukommen geeignet ist. Für Württemberg speziell soll hierin ein Ersatz für das bisherige Vorschlagsrecht der Centralstelle für Ge-

werbe und Handel liegen, welches als Beeinträchtigung der Wahlfreiheit angesehen und dessfalls künftig in Wegfall gebracht ist. — Diese Erwägungen greifen freilich einzig und allein nur für den Fall Platz, dass die Ergänzungen aus der Initiative der Kammern selbst hervorgehen; sofern eine solche Ergänzung nach den Motiven auch der Centralstelle bezw. dem Ministerium des Innern zustehen soll, betrachten wir diese Bestimmung kaum als eine mit dem Geiste der heutigen Selbstverwaltung vereinbarliche Beschränkung, die nur dadurch ihre Schärfe verliert, dass der Wortlaut des Gesetzes den Kammern das Wahlrecht selbst wieder freigiebt. Die Dauer der Mitgliedschaft wird durch jeden in der Person eines Mitgliedes eintretenden Umstand unterbrochen, der vor der Wahl vorhanden, die Wahlfähigkeit in Frage gestellt haben würde. Der freiwillige Austritt scheint bei dem Stillschweigen des Gesetzes hierüber der Geschäftsordnung der Kammern überlassen zu sein. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl kennt das Gesetz ebensowenig, da nur von der freiwilligen Uebernahme zu erwarten ist, dass sich die Mitglieder dem Amte mit der für eine erfolgreiche Thätigkeit nöthigen Hingebung widmen, andererseits auch die bisherige Erfahrung hierüber keine Zweifel aufkommen lässt, dass sich geneigte und befähigte Persönlichkeiten finden werden. — Die finanziellen Beziehungen: Die Kosten werden auf die Wahlberechtigten bezw. die im Handelsregister Eingetragenen des Kammerbezirkes nach dem Fusse der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbesteuer umgelegt und als Zuschlag zu dieser von den Steuereinbringern gegen eine ministerial zu bestimmende Gebühr erhoben. Die freiwillig sich zur Wahl Meldenden (nicht ins Handelsregister Eingetragenen) sind unter der Voraussetzung der Fortdauer ihrer Steuerpflicht drei Jahre von der Aufnahme in die Wählerliste ab, d. h. also während der treffenden Wahlperiode zur Kammer beitragspflichtig. Der Aufwand darf nur dann 5 % der Gewerbesteuer überschreiten, wenn ministerielle Genehmigung hierzu erholt ist; in diesem Falle ist dem Ministerium eine Herabsetzung der etatsmässigen Kosten in der Gesammtsumme auf 5 % der Gewerbesteuer gestattet[4]). — Der Geschäftsgang ist im Ganzen und Grossen wie in Preussen den Kammern überlassen; doch hat sich der Gesetzgeber befremdlicher Weise noch nicht von dem Postulate einer Genehmigung der Geschäftsordnungen der Kammern zu emanzipiren vermocht.

In dem Abschnitte:

4) Vergl. S. 351 Note 9. Bd. XXI Heft 5 und 6.

A. Einrichtungen für Handel und Industrie.

1. Einrichtungen, den Handel betreffend.

a. Verwaltung von Handelsangelegenheiten

fortfahrend bleibt uns nur Weniges zu sagen übrig, das wir in der ersten Abtheilung nur desshalb nicht einfügten, weil wir dieselbe ausschliesslich den Kammern und ihrer Verfassung gewidmet wünschten.

So spricht sich die Handelskammer in Köln (1867) sehr entschieden für die Bevorzugung von Fachconsuln aus und wünscht zu diesem Behufe Fachschulen, da die Voraussetzungen des Bundesgesetzes ebensowenig genügend erscheinen, als die zweijährige Praxis im Consulatsdienste. Die Consuln brauchten vor Allem sprachliche, kaufmännische und nationalökonomische Kenntnisse, wofür es ausreichende Bildungsanstalten nicht gebe. Aehnlich auch Leipzig und die Ludwigshafen (1866). Breslau (1870) rügt die noch nicht geschehene Vermehrung consularischer Kräfte in Oesterreich-Ungarn.

Ludwigshafen (Pfalz) (1865) endlich verlangt Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe in den Distriktsräthen, um dadurch der Präponderanz der Agrikultur in diesen Kreisen ein Gegengewicht zu schaffen.

b. Handelsgesetzgebung.

Was zunächst das materielle Handelsrecht anbetrifft, so werden wir uns dabei an die Systematik des allg. deutschen Handelsgesetzbuches anschliessen.

So macht Breslau (1867) den Vorschlag, man solle künftig sich dahin einigen, Rechtsgeschäfte nur »nach Handelsrecht« abzuschliessen, die dann nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche zu beurtheilen wären. Auf solche Weise liesse sich am raschesten die verlorene Rechtseinheit in Deutschland nach und nach wiederherstellen. Halle, Leipzig und Königsberg sind besonders bestrebt, möglichst allgemein verbindliche Usancen im Handel diverser Artikel herbeizuführen (Zucker, Holz, Getreide, Spiritus u. s. f.). — Eingehende Besprechung findet das Maklerwesen. Ueber die Frage der Nothwendigkeit beeidigter Makler stehen sich zwei bedeutende Handelskammern gegenüber: Frankfurt a. M. steht für Sensale ein, »da Niemand behaupten könne, dass die freien Vermittler auch nur einen Deut besser seien und irgend höhere Garantie bieten; zudem fehle es sonst an einer offiziellen Ermittlung der Course; endlich seie ein grosser Unterschied zwischen Waaren und Börsensensalen. Dagegen Köln (1867): die Vermittlung des Waarengeschäfts liege schon jetzt mehr

ausserhalb der Hände beeidigter Makler; ebenso geschehe die Feststellung der Preise und Course auch bereits vielfach von einzelnen Firmen. Betrachte man letzteres überhaupt weniger als Akt privater Thätigkeit und mehr als eine gegenüber der Gesammtheit geforderte öffentliche Pflicht, dann sei es correkt periodisch Collegien mit einem Obmanne zu diesem Behufe zu wählen. Freilich empfehle sich mit diesem Schritte eine Reform der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über kaufmännische Agenten. Breslau (1865) wünscht endlich den Handelskammern grössere Disciplinargewalt über die Handelsmäkler.

Zu Gunsten von Ladescheinen spricht sich sehr ausführlich München (1870) und Frankfurt a. M. (1867) aus. Es braucht nur erwähnt zu werden, wie nachhaltig dieselbe Forderung vom Ausschusse des deutschen Handelstages gestellt und vertheidigt wurde; eine mehr als formale Beachtung seitens der berufenen Faktoren hat freilich die Anregung bis zur Stunde noch nicht gehabt.

In Bezug auf das Wechselrecht ist vor Allem der Agitation zu gedenken, die von Leipzig ob jener Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes ausging, welche eine force majeur im Wechselrechte als Entschuldigungsgrund für unterlassenen Protest nicht erachtete. Auch München (1870) hat in dieser Beziehung mit den Aeltesten-Collegium in Berlin und anderen Kammern schon vorher Anstrengungen gemacht, eine Aenderung des Gesetzes selbst zu provoziren. Ferner hat Düsseldorf sich um die Erwägung der Frage des Verlustes von Wechseln verdient gemacht. Plauen (1871) plaidirt für eine anderweitige Regelung dieser Frage, insbesondere in Bezug auf Wechselduplikate. Dieselbe Kammer erachtet es als billig, dass die durch Art. 73 der deutschen Wechselordnung dem Acceptanten auferlegte Pflicht auch auf die übrigen Wechselverpflichteten erstreckt werde mit der Maassgabe, dass die durch den Verlust der Wechselurkunde herbeigeführte Erschwerung der Beweislast ausschliesslich den Verlierer trifft. — Für die Ermächtigung von Ortsvorstehern oder sonstigen qualifizirten Personen zur Aufnahme der Wechselproteste an Plätzen ohne Notar oder Gerichtsvollzieher treten ein Osnabrück 1869, Hagen (1869 und 1872), Köln (1872). Dadurch hofft man dem Handelsstande viele Belästigungen und Unkosten zu ersparen; insbesondere sei die Weiterverschickung der refusirten Postmandate überflüssig, wenn der Postbeamte zur Attestirung befugt sei. Königsberg (1869) endlich beschwert sich über die Langsamkeit der Insinuation von Wechselklagen und über die Kürze der wechselrechtlichen Verjährungsfrist in Russland.

Noch weit reichhaltiger sind die Vorschläge und Anregungen in den prozessualen Fragen der Handelsgesetzgebung. Ein durch alle Berichte ständig wiederkehrender Antrag ist hier die Errichtung von Handelsgerichten, welche Frage der deutsche Handelstag schon in seiner ersten Plenarversammlung (1862) auf seine Tagesordnung gesetzt hatte: besonders gründlich motivirt finden wir die Forderung in den Handelskammerberichten von Breslau (1865) und Köln, (1869) welches letztere auf Besetzung der Vorstandsstellen durch Kaufleute sowie auf rein kaufmännisch besetzte Handelsgerichte unter Berufung auf die Urtheile belgischer Handelskammern hinweist und gegentheiligen Falls die rheinischen Handelsgerichte vorzieht. Ulm (1867) bedauert, dass in Württemberg bei der Zusammensetzung der Gerichte der Kaufmannsstand in der Minorität sei. Crefeld (1870) und Düsseldorf (1872) wünschen die Besetzung auch des Oberhandelsgerichts durch Praktiker aus dem Handelsstande; letzteres erklärt, dass dasselbe in seiner jetzigen Zusammensetzung aus Professoren und Männern der Theorie dem Bedürfnisse der kaufmännischen Praxis wenig Rechnung tragen zu wollen scheine; ersteres: »um bei der steten Fortentwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse den lebendigen Zusammenhang zwischen diesen und der auf dieselbe bezüglichen eine entsprechende Aenderung erfordernden Gesetzgebung zu sichern und zugleich eine engere Verbindung der Handelsusancen mit der Rechtssprechung erhoffen zu lassen«. Hierher dürfte die Forderung Halle's 1869/70 rangiren, ein Gesetz, welches Normativbedingungen für Börsenschiedsgerichte fixire, zu schaffen; einer besonderen Motivirung entbehrt diese Anregung. Düsseldorf (1872) hält ferner die Ausschliessung einer Berufung de facto von Land- und Handelsgerichten an die vorgesetzte Instanz und die nur ausnahmsweise geschehene Zulassung bei Gesetzesverletzungen und falschen Interpretationen von Urkunden für unbillig.

Eine weitere hochwichtige und in den meisten Berichten bald mit grösserer, bald mit geringerer Ausführlichkeit behandelte Frage bildet die gleichfalls eingehenderen Berathungen im Schosse des deutschen Handelstages auf Anregungen Breslaus (1865) hin entstammende Behandlung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung kaufmännischer Concurse. Eine hierauf fussende Regierungsvorlage war von den einzelnen Landesregierungen ihren Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt worden. Darmstadt erklärt sich gegen diesen Entwurf und betrachtet ihn schlechtweg als verfehlt in seiner ganzen Grundanschauung. Derselbe sehe im Vergleichsverfahren eine Art Wohlthat

für den Gemeinschuldener und eine Gefährdung für die Gläubiger und wolle dasselbe desshalb nur in Ausnahmsfällen unter erschwerenden Bedingungen, insbesondere nur bei unverschuldetem Concurse zulässig erachtet wissen. Der ganzen Vorlage sei eben die rein juristische Ansicht zu Grunde gelegen, dass nur in den feierlichen Formen des Concurses verfahren werden soll, Alles andere Ausnahme sei; allein die Form sei Nebensache, die rasche und vortheilhafte Ausschüttung der Masse Hauptsache. Unerhebliche Ueberschuldung und Einstimmigkeit der Gläubiger seien unmögliche Bedingungen des Entwurfes. Auch Halle (1871) schliesst sich im letzteren Punkte an. Minden (1869) legt besonderen Werth auf die Hamburger Concursordnung von 1857. Auch Leipzig (1867/68) dringt auf mehrere im Ganzen erleichternde Bestimmungen, endlich darf auch noch das Votum Dresdens (1871) nicht übersehen werden. Ein ferner in neuster Zeit vielfach in diesen Kreisen diskutirte Frage ist die Führung der Handelsregister, welche natürlich eine die Kammern finanziell sehr nahe berührende ist; besonders Göttingen (1872) giebt diesem Mangel energischen Ausdruck. Die individuellen Auffassungen, welche bei den einzelnen Gerichten jetzt vorherrschten, führen vor Allem zu Unträglichkeiten, die sich zunächst dadurch beseitigen liessen, dass die Handelsgerichte verpflichtet würden, den Kammern ihres Bezirkes getreue Auszüge der Firmen jährlich zuzustellen, die von diesen amendirt werden könnten. Die Kölner Kammer (1872) constatirt, dass von 1992 Firmen dortselbst 422 hätten gelöscht sein sollen. Hagen (1872) plaidirt gleichfalls für das Recht der Kammern, offiziell Löschungen von Firmen zu betreiben. Harburg weist auf die Nichteintragung von grösseren Ziegeleien, die sich als landwirthschaftliche Unternehmungen gerirten, gegenüber den eingetragenen, und zu den Kammern beitragspflichtigen kleineren Handelsleuten hin.

Minden, Hagen (1871 u. 1872) verlangen wiederholt als Aequivalent der aufgehobenen Schuldhaft die Veröffentlichung der geleisteten Manifestationseide, welche Forderung seitens des Ministeriums schon desshalb abgelehnt wurde, weil die angeführte Analogie des Concurses nicht passe. Auch Bielefeld (1869) spricht sich nachdrücklich dagegen aus.

Für ein spezielles Forum für Mess- und Marktverhältnisse kämpft Köln unter Bezugnahme auf beliebte Bestimmungen der rheinischen Civilprozessordnung. Leipzig findet es aber nicht genügend, eine gesonderte Zuständigkeit für Mess- und Marktsachen zu schaffen, wie dieses ja § 29 des Prozessordnungsentwurfes statuire, sondern fordert ins-

besondere die Definition des Begriffes selbst in die richtigen Grenzen zu bringen; so werde in Leipzig bei der Frühjahrsmesse das Geschäft in russischen Rauchwaaren jedesmal, wenn das Osterfest frühzeitig fällt, erst nach dem Schlusse der offiziellen Messperiode, das griechische und das sogen. Nouveauté'sgeschäft in Manufakturwaaren dagegen mehrere Wochen vor deren Beginn geschlossen, während beider Art Geschäfte unzweifelhaft Messgeschäfte seien.

Leipzig (1872) und Plauen (1871) verlangen gewiss zeitgemäss ein deutsches einheitliches Gesetz über die Amortisation von Werthpapieren.

Die Vinkulirung und Devinkulirung von Inhaberpapieren zu beseitigen ist ein in kaufmännischen Kreisen viel erörterter Gegenstand; angeregt von Berlin fand er besonders von Frankfurt a. M. (1867) aus lebhafte Unterstützung. — Köln (1868) ist der Ansicht: Man solle Niemand verpflichten, ausser Cours gesetzte Inhaberpapiere annehmen zu müssen; dadurch würde derjenige, zu Gunsten dessen die Aussercourssetzung geschieht, die Belästigung auch tragen, die ihm allerdings einen Vortheil bringt; dann würden diese Papiere im Course um den Preis sinken, welcher in Gemässheit des Gesetzes vom 24. Mai 1843 für den Umtausch der im Verkehr unbrauchbar gewordenen Stücke zu entrichten ist. Zugleich würde dadurch die Aussercourssetzung zur grossen Ausnahme werden.

Ueber die Reorganisation der partikularen Gesetzgebung in Betreff der kaufmännischen Anweisungen fordert Leipzig eine Enquête; der Wunsch der Kammer geht entweder auf Beseitigung der bestehenden einzelstaatlichen einschlägigen Gesetze oder auf Gleichstellung der Anweisungen mit gezogenen Wechseln.

Aus der kriminellen Handelslegislation ist endlich noch das Postulat Zittaus (1870) auf Ausdehnung der Bestrafung des Contraktbruches auf Nichtkaufleute zu erwähnen. Gerade die Motivirung der Bestrafung bei Kaufleuten damit, dass eine Sicherung des Credits durch das Strafgesetz nur da geboten sei, wo ein solcher beansprucht und begehrt werden müsse, ohne dass eine genauere Prüfung der persönlichen Zulässigkeit sowohl wie der Vermögensverhältnisse erfolgen könne, fordern jene Erstreckung. Auch sei es schwer begreiflich, dass dieselbe Handlung bei Einem strafbar, bei einem Andern nicht sei.

Der weite Umfang, welchen die Agitation für und gegen das Aktienwesen angenommen hat, macht es räthlich, dieser Frage eine besondere Abtheilung zu widmen; freilich ist eine Vollständigkeit hier schon desshalb nicht möglich, weil ein grosser Theil der Berichte, die

noch speziell von den preussischen Kammern nach der Hand besonders eingefordert wurden, erst im Jahresberichte pro 1873 erscheinen wird; bei dieser Gelegenheit darf nicht übersehen werden, dass die Kammern eine Reihe von Gutachten im Laufe des Jahres abzugeben pflegen, von denen in den Berichten Erwähnung nicht immer zu geschehen pflegt. Diese Zersplitterung ist gewiss nicht im Interesse der Sache und erschwert den Ueberblick über deren Wirksamkeit.

c. Aktienwesen.

Die Bewegung auf diesem Gebiete nahm bekanntlich im Schosse der Handelskammern ihren Ausgangspunkt und zwar aus einer der bedeutendsten Fabrikstädte Deutschlands, aus Chemnitz. Das eingehende Promemoria dieser Kammer, das freilich mehr einem Brandbriefe gegen das gesammte Aktienwesen glich, forderte: a. Abschaffung der Prioritätsanlehen, b. Verbot der Ausgabe von Interimsscheinen unter 40%, c. Anbahnung einer Statistik des Aktienwesens innerhalb der letzten 25 Jahre. Der dessfallsige Commissionsbericht ging sogar so weit, die Frage, ob das Aktienwesen in seiner gegenwärtigen Ausdehnung die Volkswohlfahrt, die Interessen von Handel und Gewerbe fördere, schlechtweg zu verneinen. Aus den uns bekannt gewordenen Berichten, die wie gesagt, nicht an die im vorigen Jahre vom preussischen Handelsministerium gestellten Fragen sich anschliessen, ist nur eine einzige, welche die volle Freiheit des Aktienswesens für schädlich und die Beschränkung derselben im Interesse des wirklich fruchtbringenden Verkehrs sowie in Rücksicht auf das öffentliche Rechtsbewusstsein für durchaus erforderlich hält. Freilich hat diese Handelskammer Hagen ein Jahr vorher (1871) folgendes theils widersprechendes, theils eine vorhandene Basis für ein praktisches Urtheil leugnendes Votum abgegeben: In unserem Kreise sind neue Aktiengesellschaften nicht entstanden, wenn man sich auch an auswärtigen neu entstandenen Gesellschaften reichlich betheiligt hat: eines Theils finden überflüssige Kapitalien in der hiesigen Industrie willige Aufnahme und gewinnreiche Anlage und andern Theils ist der Sinn unserer Kreisangesessenen zu nüchtern, um sich an Unternehmungen zu betheiligen, zu denen sie, weil jeder sichere Anhaltspunkt zu deren Beurtheilung fehlt, kein Vertrauen haben können. Jede Blüthenperiode im Geschäftsleben treibt auch eine Menge tauber Blüthen.« Gladbach (1872) hält zwar dafür, dass ein Gegengewicht des Staates gegen das Privilegium der Aktiengesellschaften, das bei späteren Verlusten doch die Gewinne früherer Jahre unangetastet liesse, geboten sei, wenn auch nicht mehr in der

Form der früheren Conzessionen. Allein das Wie dieser Frage sei noch nicht spruchreif; doch dürfte die nächste Zukunft reichliches Material beschaffen helfen. Leipzig hat es übernommen der oben genannten sächsischen Schwesterkammer mit folgenden Resolutionen entgegenzutreten: 1. die Gefahren, wie sie schon mehrmals in Perioden raschen Aufschwungs im Aktienwesen gegeben sind, sind nicht zu verkennen. 2. Ebenso ist anzuerkennen, dass die Geschäfte, die besser von Einzelnen betrieben werden, keine Vortheile für die Industrie bringen, vielmehr die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern lockern. 3. Dabei ist das Aktienprinzip im Transport-, Versicherungs- und Bankwesen berechtigt und müsste vor Allem in dem Eingreifen des Staats eine verwerfliche Beeinträchtigung erblicken. 4. Das Prinzip des Aktiengesetzes vom 4. Juni 1870 war in Sachsen schon 2 Jahre früher Rechtens und doch entstanden die meisten Aktiengesellschaften 1872. 5. Die Ausgabe von Interimsscheinen zu 25 %, die jedoch nur auf Landesgesetz beruhen, ist gewiss verwerflich. 6. Bei Aktienunternehmungen, die Privatunternehmen Concurrenz machen, kommen wenig Prioritätsanlehen vor; ein Verbot von letzteren würde also nur ausländischen Prioritäten zu Gute kommen. Einen bedeutsamen Fingerzeig giebt eine Aeusserung Augsburgs aus 1866; nur jene Etablissements hätten günstige Jahresabschlüsse zu verzeichnen, welche grosse Fonds hatten, mit denen sie bedeutende Einkäufe machen konnten; dagegen sind diejenigen Geschäfte, welche mit geringeren Mittel arbeiteten und auf Credit angewiesen sind, von der politischen und finanziellen Krisis sehr hat betroffen worden. Berlin (1871—72): die meisten hiesigen Brauereien sind nach und nach in Aktienunternehmungen umgewandelt worden und steht zu erwarten, dass mit Hülfe des dadurch vergrösserten Betriebsmaterials verbesserte Brau-Methoden immer mehr gepflegt werden können und Bier in vorzüglicherer Qualität dem Publikum geboten werden wird. Ausser diesem Betriebszweige finden wir, was bei einem industriell so bedeutendem Platze nicht ohne Interesse sein kann, folgende Gewerbe als besonders dem Aktienprinzipe zugewendet: 1) Maschinen- Lokomotiv- und Eisenbahnbedarfsbeschaffung (bis auf Borsig und Hoppe); 2) Thonwaaren; 3) Gummiwaaren; 4) Chemische Fabriken; 5) Papierfabriken (also lauter grosse Kapitalien bedingende Sparten). Als Gründe für die Umformung in Aktiengesellschaften macht dieselbe Kammer geltend: übergrosse Anforderungen an die einzelnen Fabriken, die zur Vergrösserung der Etablissements drängte und die soziale Bewegung, welche die Fabrikanten vor das Dilemma stellte, entweder die erhobenen Ansprüche der Arbeiter zu erfüllen und diese so zu er-

höhten Forderungen zu ermuthigen oder die Arbeiten einzustellen und so den contraktlich übernommenen Verbindlichkeiten zu entsagen. Besonders drastisch charakterisirt Magdeburg (1872) die momentane Zeitströmung: »Habsucht und Schwindel, oft und hart an der Grenze des Strafbaren, sammelt mit Hülfe des bereitwilligst angebotenen Credits auf Kosten des bethörten leichtgläubigen Publikums Reichthümer, deren mühlose und rasche Erwerbung Lust zur Nachfolge erweckten.« Die Kammer verweist auf England, dass sein grosses Eisenbahnnetz einer Zeit verdankt und zwar zu nicht geringem Theil, in welcher in den 40 er Jahren unmittelbar hintereinander Hunderte von Eisenbahnprojecten vor das Parlament gebracht worden waren; sie erinnert an 1855 und 1856: ein gewaltiger Schwindel erfasste alle Börsen, namentlich in Westphalen gründete man überall neue Kohlenzechen, bohrte nach Kohlen, baute Hochöfen und Walzwerke und vergrösserte alte Anlagen. Wie hat man bald darauf jene Zeit geschmäht, weil sie dem Publikum Millionen kostete und doch wuchsen diese zehnfach dem Volkswohlstande zu und bilden heute ein nothwendiges Glied in der industriellen Entwicklung. Ohne sie wäre ein Aufschwung der Industrie, eine Vermehrung unserer Eisenbahnen kaum denkbar und wir würden noch in der früheren Abhängigkeit von England leben.« Zum Beweise dafür, dass die Gründe der Krise nicht im Actiengesetze liegen, weist Hannover (1872) auf Oesterreich, das trotz seinem Conzessionssystem hin noch grossartiger im Gründen gewesen sei als Deutschland.

Aehnlich Köln (1872): »Allein in der Freiheit und durch die Freiheit kann der Mensch sowohl auf politischem als auf wirthschaftlichem Gebiete zu selbstständiger Prüfung der ihn umgebenden Verhältnisse herangebildet und zur Selbstverantwortlichkeit für alle seine Handlungen erzogen werden.« Ebenso Essen (1872). Neben dem allen werden die Schleichwege des Gründerwesens entschieden verurtheilt; Sorau (1871) giebt sogar eine kleine Blumenlese derselben zum Besten. Zum Schluss noch eines der Gutachten, die an die Fragen des Ministers Achenbach anschliessen, aus dem kürzlich erschienenen, leider fast ausschliesslich statistisch instructiven Jahresberichte von Frankfurt a. M. 1872: a) In Fr. sind keine solchen Aktiengesellschaften gegründet worden, welchen die Umgehung des Gesetzes und die Täuschung des Publikums zum Vorwurf gemacht werden könnte. b) Das Feuer- und Lebensversicherungswesen wie die Hypothekenbanken unterliegen bereits einer staatlichen Controlle; analog dürften die Raten- und Rentenbanken das Augenwerk des Staates verdienen und

der staatlichen Ueberwachung bedürfen. Dieselben haben zum Gegenstande die Ausgaben von solchen Bescheinigungen, durch welche dem Käufer gegen successive Einzahlungen das Bezugsrecht auf Inhaberwerthpapiere, und darunter vorzugsweise die Betheiligung an dem Spiele und das Recht auf den Bezug gewisser, von dem Staate ausgegebener oder doch wenigstens von dem Deutschen Reiche zugelassener Obligationsloose zugesichert wird. Diese Einrichtung der betheiligungsweise lockt viele kleine Leute an. Dass sie dabei auch zu Schaden kommen hat die Erfahrung gelehrt, am eindringlichsten neuerlich in Wien. Denn von der Moralität der Bankgründer und Bankleiter hängt fast Alles ab. c) Beschwerden über gravirende Initiativoperationen von Gründern sind nicht vorgekommen; überhaupt ist historisch der Reiz zum Vorbehalte der Gründergewinne auf das staatliche Aktienconzessionswesen zurückzuführen. d) Gegen Artikel 217 al. 2, 249 u. 249 a, 222 Nr. 1, 2 u. 3 des deutschen Handelsgesetzbuches steht Nichts zu erinnern. e) Im Prinzipe dafür, dass zweite Aktienemissionen die Volleinzahlung der ersten bedingen; doch hat in Frankreich die Möglichkeit der jederzeitigen Kapitaleinrufung recht günstig den Geschäftskunden als eine Art Reservefond gewirkt, während das wirklich eingezahlte in der Regel schwerbeweglich investirt zu werden pflegt. f) Die Vorrechte von Gründern sind im Interesse des Publikums ins Handelsregister einzutragen. g) Aufnahme von Anlehen bedürfen keine Beschränkung. Die durch sie herbeigeführte Schmälerung der Dividenden legt den Gesellschaften von selbst Reserve auf. h) Weitere beschränkende gesetzliche Bestimmungen sind unnütz und ohne Erfolg. An allem Wehe trägt meistens die äusserste Gleichgültigkeit und Lässigkeit der Aktionäre die Schuld. i) Die Ausschliessung der Organe der Aktiengesellschaft von der Stimmführung ist unzulässig Dieselben bleiben immerhin gleichberechtigte Gesellschaften und sind meist die Höchstbetheiligten. k) Statuirung von Sonderrechten der Aktionäre empfiehlt sich nicht.

Im nächsten Zusammenhang mit diesem Abschnitte steht.

d) Das Münz-, Geld- und Creditwesen.

Was zunächst das Münzwesen anbetrifft, so brauchen wir getreu unserer einleitend gegebenen Zusage auf diese in den Grundprinzipien fertige Frage nicht weiter zurückzukommen. Soweit es sich um weitere Ausführungen des Münzgesetzes handelt, bleibt nur das in der Münzfrage besonders eifrige und verdiente Köln (1872) übrig. Die Kammer empfiehlt auch das Verbot des Umlaufs aller ausländischen Silber-

und Kupfermünzen. Denn die durch die reine Goldwährung bedingte Beschränkung des Umlaufs von silbernen Scheidemünzen werde von dem Momente ab illusorisch, wo ausländische Silbermünzen in den diesseitigen Münzumlauf sich eindrängen und in demselben geduldet werden. Schon das heutige Werthverhältniss (Juli 1873) zwischen Silber und Gold am Weltmarkte gewährt einen Vortheil von ca. 4 Mark dem welcher 100 österr. Gulden im Deutschen Reiche gegen 200 Mark in deutschen Goldmünzen einwechselt, letztere einschmelzt und das Gold verkauft. Mit der weiteren Silberentwerthung wird dieses noch mehr der Fall sein. Daher sei es auch wünschenswerth, dass jedes bewusste Inumlaufsetzen oder Weiterbegeben fremder Münzen strafbar sei, statt nur das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Zuwiderhandeln mit Strafe zu belegen. Auch die Prägekosten bei Ausmünzungen durch Private verwirft Köln. Die im Reichstag dafür geltend gemachten Gründe, dass gegentheiligenfalls unsere Goldmünzen auswandern und dadurch Discounterhöhungen zu befürchten seien, gäben keinen Ausschlag, der im andern Falle die Prägungskosten einen einfachen Zoll auf das nach Deutschland gehende Baargold bilden, was gerade den überseeischen Handel sehr beeinträch tigen werde.

Was das Geldwesen anbetrifft, so ist es besonders ein Gegenstand, der in den letzten Jahren diese Kreise lebhaft beschäftigt: der Umlauf von Coupons und Dividendenscheinen. Die hingegen vorgeschlagenen Mittel sind Einlösungskassen (hiefür besonders Leipzig 1869—70) an einem der hauptsächlichsten deutschen Handelsplätze, spesenfrei und während der ganzen Verjährungsfrist, Bestimmungen im Münzgesetze (Bielefeld), Angabe von Zeit und Ort der Einlösung auf dem Coupon (Zittau); nur so wird dann freilich erst das Mittel Breslaus praktisch, sich der Postmandate zu bedienen; Hagen das noch 1871 in der Selbstverwaltung bezw. Selbsthülfe ein ausreichendes Mittel gegen diese Missstände sah, plädirt schon 1872 für öffentliche Reaktion hiegegen. Sprechend genug ist freilich ein dort angeführtes Beispiel, demzufolge im Hagener Kreise ein österr. Eisenbahncoupon sehr lange Zeit — Zeuge dessen die lange Reihe von Namen auf dessen Rücken — zum Nominalbetrage von $12^1/_2$ fl. österr. W. im Werthe von Thlr. $8{,}_{10}$ circulirte, bis er endlich mit Thlr. $5{,}_{15}$ in Leipzig zur Einlösung gelangte. Sehr beachtlich ist jedenfalls aber das gute Beispiel Hannover's, (1871), welches sich die Mühe nimmt, alle dort selbst zahlbar gestellten Zins- und Dividendencoupons aufzuzählen.

In der Reichspapiergeldfrage, deren inniger Zusammenhang mit der Münzregelung Köln schon 1868 betont, hat bereits damals

dieselbe Kammer eine Beschränkung auf $^2/_3$ Thlr. per Kopf der Bevölkerung räthlich gefunden.

In Bezug auf das Creditwesen ist selbstredend in erster Linie die Bankfrage ein landläufiges Thema der alljährlichen Berichte, über die wir uns bei der Bekanntheit der ausführlichen Discussionen des V. deutschen Handelstages hierüber (13.—15. Mai 1872) um so kürzer fassen dürfen. Neue Gedanken sind in dieser Frage seit dieser Zeit in den Berichten sowohl auf Seite der Centralisten wie der Bankfreihändler wenige zu finden. Einen gesonderten Standpunkt in derselben nehmen Crefeld durch die Forderung der Contingentirung, Plauen (1871) dadurch ein, dass es die Regelung der ganzen Frage noch nicht für spruchreif hält; sein Standpunkt in der Frage selbst ist ein mehr vermittelnder: es verkennt nicht den Mangel einer grossen ihre Thätigkeit über ganz Deutschland erstreckenden Centralbank, die namentlich in Krisen durch ihre bedeutenden Mittel wirksamer eingreife, jederzeit bei ihrem weiteren Gesichtskreis die allgemeine Geschäftslage besser als kleinere dezentralisirte Banken übersehn, und ihre Discontpolitik darnach einzurichten vermöge; trotzdem scheut die Kammer und obwohl sie in Crediterschütterungen das Disagio der kleinen Noten fürchtet, die Beschränkung der Notenemmission auf ein einziges Institut. Leipzig, das im Mittelpunkte des Lagers der Gegner der Reichscentralbank steht, bestreitet (1872), dass die Vermehrung der Noten auf die Höhe der Preise influire, da sonst auch Chequs und Wechsel von gleichen Wirkungen begleitet sein müssten. Ueberhaupt, meint die Kammer, sei in der Herstellung der Banknoten nicht ein einseitiger Gewinn der Banken, sondern auch der Vortheil der Allgemeinheit ins Auge zu fassen. Nicht das Fertigen von Banknoten, sondern das Fertigen der Banknoten um der Banknoten willen, sei gefährlich. Endlich noch Hagen (1872), welches gegen Hundertmarknoten deshalb sich erklärt, weil es darin nur eine fernere Begünstigung der Circulation von Dividendencoupons sieht. Für den Uebergang der bestehenden Banken zur Reichsbankgesetzgebung empfiehlt die Kammer für Mühlheim, Heiligenstadt und Worbis die Absorption der ersteren dadurch zu bewirken, dass dieselben in Commanditen der Reichsbank verwandelt und an Stelle von deren Noten Antheilsscheine der preussischeu Bank gegeben werden.

Welche Unzuträglichkeiten das Papiergeld der kleinen Duodezstaaten verursacht, davon giebt uns Halle (1871) ein Beispiel, wenn es erzählt, dass eines der grössten Etablissements dortselbst

im besagten Jahre für die Einwechselung der in Zahlung erhaltenen sogen. wilden Thalerscheine nahe zu 600 Thlr. an Agio verausgabte.

Sehr berechtigt ist die Polemik Stuttgarts (1872) gegen die Ausgabe von Kassenscheinen, welche in neuerer Zeit vorkommen, gleichviel ob sie verzinslich sind oder nicht. Dadurch, dass dieselben den Banknoten ähnlich gemacht werden, pflege sie das Publikum als solche zu nehmen und ihnen Circulationsfähigkeit zu gewähren, ohne dass für sie irgend eine Controlle besteht. Zu diesem Behuf sind offenbar Normativbedingungen geboten und rechtfertige sich desshalb ein Gesetz über die Ausgabe von Inhaberpapieren. Heidenheim (1872) stellt speciell den Antrag, dass Depositenscheine unter 100 fl. nach den Gesetzen unverzinslicher Banknoten behandelt werden sollten. — Es gehört wohl auch hierher, wenn dieselben württemb. Kammerberichte gegen die Ausloosungen gewerblicher Erzeugnisse eifern, wie sie bei Messen, Märkten und andern Festen zu geschehen pflegen. Eine eingehende Betrachtung des Für und Wider der dortigen Centrallstelle unterbreitend, ist eine desfallsige Enquête angeregt worden.

Soviel über den Mobiliarcredit.

In Bezug auf den Immobiliarcredit glaubt Breslau (1867) den Klagen des Grundbesitzes durch Vereinfachung des Hypotheken- und Subhastationsverfahrens gerecht zu werden: Herabsetzung der Gerichtskosten, Entfernung unnützer Formalitäten, Beseitigung des Legalitätsprinzips, Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen, Einheitlichkeit der Hypothekengesetzgebung. Auch spricht sich dieselbe Kammer gegen centralisirte Pfandbriefinstitute aus: »bis auf welchen Punkt hin ein völlig sicherer Credit vertheilt werden kann, vermag nur eine lokale Verwaltung zu beurtheilen und bei einer allzu stark ausgedehnten Centralisation muss entweder die Sicherheit oder die Ausnutzung des Crepits leiden.« Chemnitz (1865) weist auf die Bremer Handfesten hin als Mittel zu grösserer Beweglichkeit des Hypothekarcredits. Auch Köln (1867) fordert eine einheitliche Hypothekargesetzgebung als Corrigens für die Aufhebung der Zinsverbote gegenüber der Landwirthschaft, weil so auch das vorübergehende Anlage suchende Kapital dem Grundbesitz erreichbar gemacht werden könnte. Auch Passau schliesst sich der Forderung auf Mobilisirung der Hypothekenbriefe an.

e. Mass- und Gewichtswesen.

Wir können uns hier natürlich wieder auf die Zeit nach der Einführung des Metersystems beschränken: manche praktische Winke für

die Completirung des Gesetzes wie für dessen weitere Ausführung finden sich in den uns vorliegenden Material.

Vor Allem wird vielseitig und gewiss mit Recht über die Halbirung u. s. f. des Litermasses und die Beibehaltung des Pfundes Beschwerde geführt; die Verlassung des Dezimalweges lässt die centesimale Theilung der Münzen zur Preisberechnung illusorisch werden. (Halle (1871), Plauen (1864), München (1870)). Mainz (1872) theilt mit, dass die schweren Opfer, welche die neue Eichordnung den Gemeinden wie Einzelnen auferlege, die Eingewöhnung derselben erschwere. Nürnberg (1871) findet es sehr beschwerlich, dass die für andere deutsche Staaten bestellten Masse und Gewichte ausser Bayern geeicht werden müssten, was für die einschlägige Industrie sehr hinderlich sei.

Sehr lebhaft wird sodann die Anwendung des neuen Masses auf die Textilindustrie diskutirt. Augsburg (1871) wünscht, dass die Zwirner verpflichtet werden, diejenigen Fabrikate, welche nach Längenmass verkauft werden, auch mit solchem zu markiren; schon 1869 regte dieselbe Kammer, bekanntlich am Hauptsitze der bayrischen Gewebeindustrie, an, die blosse Angabe fremder Masse auf den Emballagen u. s. w. zu verbieten und zugleich für gewisse Artikel, wie Nähgarne, Strickgarne u. s. w. festzusetzen, dass dieselben nur in Emballagen, Umhüllungen, Cartonnagen u. s. w. verkauft werden dürfen, auf welchen angegeben ist, von welcher Schwere resp. Länge der zu verkaufende Gegenstand ist, da den Garnfabriken zugemuthet wird, die Strickgarne u. s. w. nicht nur in Zollpfund sondern auch in englischen Pfund (um $^1/_{10}$) kleiner, in russischen Pfund (wieder etwas kleiner) zu liefern, was vom Detailhandel missbraucht wird. Aehnlich Mühlheim, Heiligenstadt und Worbis (1872). Breslau (1865) meint man solle den Umfang der Garnhaspel solange nicht ändern, als nicht England das Metermass acceptirt; bei Kamm- und Streichgarnen dagegen sind 3 verschiedene Weiten möglich, und da empfehle sich eine gewisse Einheitlichkeit; der Vorschlag geht dahin auf eine Haspel von $1^1/_4$ Meter Umfang durch 800 Umdrehungen einen Faden von 1000 Meter Länge zu weifen und die Feinheitsnummer nach der Zahl der Strähne zu bestimmen, welche auf ein Zollpfund $=$ $^1/_2$ Kilo gehen. Auch Göttingen (1872) bespricht diese Frage eingehend.

Um die praktische Anwendung der neuen Ordnung beziehungsweise der Schaffung und Anerkennung derselben entsprechender Usancen im Waarenhandel machte sich Königsberg sehr verdient: in dieser Beziehung bestrebte sich das dortige Kaufmannsältestencollegium

vor Allem mit der amtlichen Durchführung des Wiegens von Getreide[5]), wie der Steinkohlen. Ersteres soll auf dessen Vorschlag zu 2000 Zollpfund notirt werden. Für die Taxe in Petroleum ist seit 1870 angeregt 100 Pfund amerikanisch auf 91 Zollpfund zu reduciren, statt der früheren 20% Taxe; ebenso ist für den letztgenannten Artikel das Gewicht an die Stelle des Masses zu setzen bereits anerkannt von Rotterdam, Bremen, Hamburg, Stettin, Danzig, Antwerpen und Königsberg.

Posen und Magdeburg (1872) sprechen sich energisch dagegen aus, dass die Exportrückvergütung bei Spiritus davon abhängig gemacht werde, dass die Tiefe der Leere am Spunde nicht mehr als 6 Centimeter betrage: die beim Transport mögliche Leccage, wie die Volumenveränderung dieses Artikels bei entsprechender Temperatur machen diese Bestimmung für den Export unerträglich. In gleicher Weise wird auch das Postulat geeichter Fässer repudiirt mit Hinblick auf die oft ungeheuer plötzlich eintretenden Conjunkturen in dieser Waare.

Die Frage der Punzirung von Gold- und Silberwaaren beschäftigt die Heilbronner Kammer (1869), welche für eine gemeinsame deutsche Reichsgesetzgebung eingenommen ist. Leipzig (1872) hält dabei Repressivmassregeln für ausreichend: Jeder Gold- und Silberschmied haftet für den auf der Waare angegebenen Feingehalt nicht nur civilrechtlich, sondern auch strafrechtlich. Arbeitet er für einen bestimmten Verkäufer, so müsste dessen Verantwortlichkeit hinzutreten. Auf jedem Stück soll die Firma des Verfertigers oder Verkäufers, auf kleineren mit Anfangsbuchstaben stehen. Dadurch würde die ausschliessliche Zulassung gewisser Legirungsverhältnisse entbehrlich, soweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten für Speise- und Trinkgeschirre eine untere Grenze des Feingehaltes gebieten sollten. —

Hierher gehören endlich auch noch die Ausführungen Zittau's (1870) über die erschreckenden Betrügereien im Handel mit landwirthschaftlichen Sämereien. Als Abhilfe empfiehlt die Kammer analog der mehrfach ausgeführten Düngmittel-Controlle eine Organisirung der Saat-Controlle in den landwirthschaftlichen Versuchsstationen. Die jederzeit zu ermöglichende technische Prüfung eines Samenpostens in Bezug auf Reinheit und Keimfähigkeit werde die Samenhändler sehr bald dazu führen, die Qualität ihrer Waare mehr als bisher zu controlliren; Tharand, Braunschweig, Hildesheim, Carlsruhe, Darmstadt, Kopenhagen u. s. f. seien hierin bereits bahnbrechend vorangegangen.

5) München (1869) betont, dass das Messen des Getreides der Unreellität im Geschäfte Vorschub leiste.

f. Handelsbeziehungen zu fremden Staaten.

Bielefeld befürwortet einen Handelsschifffahrtsvertrag mit Costa Rica, der besonders nach Fertigstellung der projektirten interozeanischen Bahn von Limon nach dem stillen Ozean entschieden für Deutschland von Werth wäre. Breslau (1871) monirt die schwedischen Differentialtarife für Weintraubenbranntwein, je nach dem es sich um in Frankreich oder anderwärts producirtes Fabrikat handelt, sowie die, bekanntlich auch im Reichstag zur Sprache gekommene Branntweingesetzgebung Italiens. Sehr häufig kommt die engherzige Zollgesetzgebung Amerika's zur Sprache, besonders in den Berichten von Breslau, Bielefeld, welches für seine Leinwandindustrie dort selbst ein respektables Absatzgebiet erhofft, Plauen (1871), Leipzig und Köln u. s. f. Nicht minder ist Russland's Prohibitivsystem Gegenstand reicher Besprechung; besonders beklagen sich die schlesischen Porzellanfabrikanten. Königsberg wünscht Beseitigung des Salzmonopols in Polen, Verbesserung des Fahrwassers im Niemen und seinen Nebenflüssen und Nebenkanälen, Einrichtung eines deutschen Consulats in Kowno, bessere Eisenbahnverbindungen mit Russland, Vorsorge gegen die häufig wiederkehrende Rinderpest u. s. w. Conzessionen in Bezug auf den Import in Spiritus, der durch die inneren Consumtionssteuern vereitelt wird sowie in Bezug auf die Schifffahrtsverhältnisse seitens Englands impetriren Bremen und Posen.

g. Märkte und Messen.

Ueber das Bedürfniss der Märkte und Messen sprechen sich die verschiedenen Berichte in der Hauptsache ablehnend aus, ohne damit speziellen localen Interessen, für welche die Frage noch anders gelagert sein mag, ihr Recht abzusprechen: so Breslau 1865. Chemnitz 1868 (die Messen werden nur dazu benutzt, die Lager zu räumen, die Kundschaften noch mit dem verhältnissmässig Wenigen, was von früheren vor Beginn der Saison den Geschäftsreisenden aufgegebenen Commissionen fehlt, zu versorgen, Verkäufe nach Muster zu bewirken oder mit Geschäftsfreunden und der Concurrenz ins Benehmen zu treten), Halle (1871), Minden (1867), wo bis dahin die Beschränkung bestand, dass eine bestimmte Kategorie von Personen (Händler vor Mittags 12 Uhr bei Strafe nicht kaufen durften); Köln (1867) wünscht die Termine für Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. und Braunschweig mehr auseinander und deren Beginn stets auf den Anfang des Monats gelegt.